

staatliche Hilfsangebote zur Corona-Krise

Erstellungsdatum: 16.12.2020

Region	Bezeichnung/ Art der Hilfestellung	Grund/ Ziel der Hilfestellung	Berechtigte	Ansprechpartner/ Behörde	Antragsformular	Höhe der Hilfestellung	Dauer	Besonderheiten	Stand vom
	Niedersächsische Bürgschaftsbank	Aufrechterhaltung von Zugang zu Kreditfinanzierungsmöglichkeiten	kleinere und mittlere Unternehmen	Bürgschaftsvergabe durch die NBB  Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH Hildesheimer Straße 6 30169 Hannover  Telefon: (0) 511 / 3 37 05 - 0 Fax: (0) 511 / 3 37 05 - 55 Kontakt zu konkreten Ansprechpartnern: <a href="https://www.nbb-hannover.de/kontakt/ansprechpartner/">https://www.nbb-hannover.de/kontakt/ansprechpartner/</a>	durch die Hausbank oder über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken unter <a href="http://finanzierungsportal.ermoglicher.de">finanzierungsportal.ermoglicher.de</a>	bis zu € 2,5 Mio. € Bürgschaftsvolumen  bis zu 250.000 € erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren (meistens innerhalb von 24 h)	13.03.2020 bis 31.12.2020		16.12.2020
	Niedersachsen Schnellkredit	Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.	Freiberuflich Tätige sowie Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten  Der/die Antragsteller/in muss:  -die Betriebsstätte in Niedersachsen haben und - mindestens seit dem 01.10.2019 wirtschaftlich aktiv sein.  Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, insbesondere solche, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die vor dem 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag Ihrer Gläubiger erfüllen.	Über die Hausbank		10.000 Euro bis 200.000 Euro, maximal jedoch 50 % des Jahresumsatzes 2019	Die Antragsstellung ist <b>seit dem 01.10.2020 möglich</b>	Gefördert wird der gesamte kurzfristige Liquiditätsbedarf, z.B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen.  Das Darlehen wird mit 3 % p.a. fest für die gesamte Laufzeit verzinst. Die Zinsen sind jeweils zum Quartalsende nachträglich zu zahlen.  Bei einer 5-jährigen Laufzeit ist 1 Jahr tilgungsfrei. Bei Laufzeiten von 7 und 10 Jahren werden 2 Tilgungsfreijahre gewährt.	16.12.2020

<p>Corona-Sonderprogramm "Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe"</p> <p>Mithilfe der Förderung „niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ der NBank können Unternehmen für investive Qualitätsverbesserung ihres Angebots einen nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten.</p>	<p>Gefördert werden Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe</p>	<p>Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des § 1 NGastG mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt tätig sind, im Haupterwerb betrieben werden und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen</p> <p>Bedingung: Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum</p>	<p>Über die Nbank</p> <p>Tel.: 0511 30031-333</p> <p>Mail: <a href="mailto:beratung@nbank.de">beratung@nbank.de</a></p>		<p>mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro</p>	<p>Antragstellung bis 31.03.2021 möglich.</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Beginn des Vorhabens Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Antragstellung muss spätestens bis zum 31.03.2021 erfolgt sein.</li> <li>-Bewilligungszeitraum Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 31.10.2022. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben förderfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).</li> <li>-Auszahlung der Zuwendung Der NBank ist der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlnachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</li> </ul>	<p>16.12.2020</p>
---	---	---	---	--	---	---	---	-------------------

Diese Übersicht dient der Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen und Hilfsmaßnahmen. Wir haben sie mit Sorgfalt aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt, übernehmen aber keine Haftung für deren Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die Programmdetails und auch die zuständigen Stellen kurzfristig ändern können. Diese Übersicht ersetzt keine rechtliche oder wirtschaftliche Beratung, die wir damit nicht übernehmen. Die individuellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Fördermaßnahmen sind in jedem Einzelfall mit der zuständigen Stelle und/oder Ihrer Bank und/oder Ihrem Rechts- oder Steuerberater zu klären.